

Entscheidung Nr. 147/2018/2019 3. LIGA

25.06.19 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes gemäß § 7 Nr. 1. c) i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem unsportlichen Verhalten ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren Falles eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.300,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH

05.06.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem FC Würzburger Kickers am 04.05.2019 in Jena

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes gemäß § 7 Nr. 1. c) i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem unsportlichen Verhalten ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren Falles eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.300,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Markus Wollenweber sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der 82. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem FC Würzburger Kickers am 04.05.2019 in Jena wurde, nach dem Würzburger Tor zum 2:4, ein Feuerzeug in Richtung des Schiedsrichterassistenten 1 geworfen. Das Feuerzeug verfehlte den Schiedsrichterassistenten knapp und landete auf dem Spielfeld (Fall 1).

Nach dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Carl Zeiss Jena und dem FC Würzburger Kickers am 04.05.2019 in Jena wurden einige Gegenstände in Richtung des Schiedsrichtergespanns geworfen, welche von den Ordnungskräften mit Regenschirmen

abgewehrt werden mussten. Zudem gelangten Personen aus dem Zuschauerbereich in den Innenraum. Eine Person schlug den Schiedsrichterassistenten 2 gegen den Bereich des oberen Rückens zwischen die Schulterblätter. Nachdem das Schiedsrichtergespann bereits den Spielertunnel erreicht hatte, wurde zudem ein Stuhl in deren Richtung geworfen und prallte hinter dem Schiedsrichtergespann zu Boden (Fall 2).

Das Werfen von Gegenständen (Fälle 1 und 2) sowie das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Zuschauer und Angriffe auf das Schiedsrichtergespann (Fall 2) stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH hat zumindest im Fall 2 zudem gegen § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Das unbefugte Eindringen von Personen in den Innenraum und Angriffe auf das Schiedsrichtergespann müssen in jedem Fall von dem Platzverein verhindert werden.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergibt sich im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro. Die Angriffe auf das Schiedsrichtergespann nach Spielende (Fall 2) stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass sie die Vorfälle im Wesentlichen einräumt, sich für diese entschuldigt und zudem im Fall 2 bereits zwei Täter ermittelt hat. Erheblich straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass von Jenaer Anhängern mehrfach in die körperliche Sphäre des Schiedsrichtergespanns eingegriffen wurde. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss für diesen Tatkomplex (Fall 2) eine Geldstrafe

in Höhe von 5.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 5.300,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 12.06.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –